

esco noch die Unidroit Konvention noch das Kulturgüterrückgabegesetz von 2007 schreiben dies vor. Die Veröffentlichung des Artikel von R. Dietrich im Kunstrechtsspiegel im Internet erweckt jedoch den Eindruck, daß er eine konkre-

te Gesetzeslage wiedergibt, nach der der Besitzer einer Antike als schuldig gilt, solange er nicht durch lückenlose Dokumentation seine Unschuld beweisen kann. Dies sollte unbedingt richtig gestellt werden.

### Kommentar zu

**Reinhard Dietrich, „Antiken, Recht und Markt“, KunstRSp 04/09, S. 174 ff.**

*Dr. Diethardt von Preuschen, Staatssekretär a.D.\**

Der Aufsatz enthält schon im ersten Abschnitt unter der Überschrift „Ausländisches Kulturgut“ eine These, die nicht unwidersprochen bleiben kann. Dort wird unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 4 Kulturgüterrückgabegesetz behauptet, ein ohne Ausfuhrgenehmigung nach Deutschland verbrachtes ausländisches Kulturgut sei hier in Deutschland ein „belasteter Gegenstand“.

Der Autor verkennt, dass man alle nach Deutschland – mit und ohne Erlaubnis – eingeführten Kulturgüter hier nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches besitzen und wirksam zu Eigentum erwerben kann, solange sie nicht von der Bundesregierung in das „Verzeichnis wertvollen Kulturgutes der Vertragsstaaten gem. § 14 Abs. 3 dieses Gesetzes aufgenommen wurden.

Das hat die Bundesregierung in der Kabinettsvorlage mit folgenden Worten klargestellt und in einer Presseerklärung am 24.09.2008 noch einmal bestätigt: *„Das Verzeichnis wertvollen Kulturgutes der Vertragsstaaten soll erkennbar*

*machen, welche Gegenstände nur mit Genehmigung eingeführt werden dürfen. Verstöße gegen die Genehmigungspflicht werden strafrechtliche verfolgt“.*

Das bedeutet für Sammler und Händler: Die Einfuhr von Kulturgütern aus Drittländern ist uneingeschränkt zulässig. Soweit die Regierungen dieser Länder von ihren Exporteuren die Vorlage von Exportgenehmigungen verlangen, sind solche Vorschriften für die Einfuhr in den europäischen Binnenmarkt und damit in die Bundesrepublik Deutschland ohne Belang“.

[Anm. d. Red.: Der Autor weist gleichzeitig auf die Pressemitteilung der Bundesregierung vom 24. September 2008 „Kulturgüterschutz gestärkt – neues Kulturgüterverzeichnis soll unrechtmäßige Einfuhr von Kulturgütern verhindern“ hin. Abrufbar auf den Internetseiten des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung.]

\* Rechtsanwalt, Wachtberg.